



B e k a n n t m a c h u n g

über Bildung von Briefwahlvorständen und zur Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Ergebnis der Wahlbezirke Dögerode, Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen in der Gemeinde Kalefeld am 13.09.2026 sowie bei einer eventuellen Stichwahl am 27.09.2026

Aufgrund der §§ 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 45 a des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nieders. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nieders. GVBl. Nr. 3), sowie 59 Absatz 3 Satz 1 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05.07.2006 (Nieders. GVBl. S. 280,431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nieders. GVBl. Nr. 3), ordne ich hiermit eine gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses bei den Kommunalwahlen und den Direktwahlen am 13.09.2026 sowie bei einer eventuellen Stichwahl am 27.09.2026 für die Wahlbezirke Döderode, Echte, Kalefeld, Oldenrode, Sebexen, Westerhof und Willershausen an, weil jeweils mindestens 51 Wahlbriefe für die genannten Wahlbezirke erwartet werden.

Das Ergebnis der Briefwahl wird dagegen in das Wahlergebnis der Wahlbezirke Dögerode, Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen einbezogen.

Für die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses werden zunächst drei Briefwahlvorstände „Gemeinde Kalefeld“ gebildet.

Der Briefwahlvorstand „Gemeinde Kalefeld I“ umfasst die Wahlbezirke Döderode, Oldenrode und Sebexen

Der Briefwahlvorstand „Gemeinde Kalefeld II“ ist für die Wahlbezirke Kalefeld und Westerhof.

Der Briefwahlvorstand „Gemeinde Kalefeld III“ ist für die Wahlbezirke Echte und Willershausen zuständig.

Die Briefwahlvorstände treten am 13.09.2026 um 15:00 Uhr im Feuerwehrhaus Oldenrode, Brandelbeek 2, 37589 Kalefeld (Briefwahlvorstand „Gemeinde Kalefeld I“) sowie in der Gemeindeverwaltung in Kalefeld, Kleiner Hagen 4, 37589 Kalefeld, Sitzungszimmer („Briefwahlvorstand „Gemeinde Kalefeld II“) sowie im Feuerwehrhaus Echte, Hauptstraße 18, 37589 Kalefeld (Briefwahlvorstand „Gemeinde Kalefeld III“), zusammen. Für den Fall einer Stichwahl am 27.09.2026 treten die Briefwahlvorstände am 27.09.2026 um 16:00 Uhr an gleicher Stelle zusammen.

Für die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist besonders § 61 NKWO zu beachten.

Die Briefwahlvorstände dürfen die vorbereitenden Maßnahmen (Öffnen der Wahlbriefe, Prüfung der Wahlscheine, Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne, gegebenenfalls Beschlussfassung über die Ungültigkeit von Wahlbriefen) bereits vor Ablauf der Wahlzeit, also vor 18:00 Uhr, erledigen.

Gemäß § 61 Absatz 6 NKWO lasse ich für die Briefwahlvorstände ferner zu, dass die Stimmzettelumschläge vor dem Einlegen in die Wahlurne geöffnet werden, um nach Ablauf der Wahlzeit (18:00 Uhr) die Zählung der Stimmen zu erleichtern. Vor dem Einlegen und beim Einlegen der geöffneten Stimmzettelumschläge in die Wahlurne dürfen diese nicht eingesehen und die Stimmzettel nicht entnommen werden. Die Stimmzettel werden erst nach 18:00 Uhr den Stimmzettelumschlägen entnommen und ausgezählt (§ 61 Absatz 3 NKWO).

Für die Wahlbezirke Dögerode, Eboldshausen, Oldershausen und Wiershausen, für die mindestens 51 Wahlbriefe nicht erwartet werden, gilt Folgendes:

Gemäß § 60 Absatz 5 NKWO lasse ich zu, dass der jeweilige Wahlvorstand die ihm übergebenen Wahlbriefe schon vor Ablauf der Wahlzeit, also schon vor 18:00 Uhr, öffnet, die Wahlscheine prüft, die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen entnimmt und sie uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne legt sowie gegebenenfalls Wahlbriefe durch Beschluss für ungültig erklärt. Auf die Beachtung des § 60 Absatz 1 – 4 NKWO wird ausdrücklich verwiesen.



Sroka